

## ZBB 2002, 56

**FGG §§ 142, 143, 144 Abs. 2; AktG §§ 202, 203, 241**

**Durchführung der Kapitalerhöhung einer AG aus genehmigtem Kapital: Voraussetzungen der Löschung einer Handelsregistereintragung**

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 29.10.2001 – 20 W 58/01, DB 2002, 86

**Leitsatz:**

Die Löschung einer Handelsregistereintragung über die Durchführung einer Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beurteilt sich nicht nach § 142 FGG, sondern kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorrangigen Spezialvorschrift des § 144 Abs. 2 FGG in Betracht. Eine Anhörung der einzelnen Aktionäre vor Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung im Handelsregister ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.